

Der Petent begehrte mit seiner Eingabe ein Verbot der Reichs- und Reichskriegsflagge.

Das Ministerium des Innern und für Sport teilte zu dem Anliegen des Petenten mit, dass es bereits mit Erlass vom 2. Oktober 1998 die Polizei- und Ordnungsbehörden angewiesen hat, das Zeigen oder Verwenden der Reichskriegsflagge aus der Zeit vor 1935 in der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) zu unterbinden und die Flagge gem. § 22 POG sicherzustellen. Reichskriegsflaggen im Sinne dieses Erlasses seien die Kriegsflagge des Norddeutschen Bunde/Deutschen Reichs von 1867 bis 1921, die Kriegsflagge des Deutschen Reichs von 1922 bis 1933 und die Kriegsflagge des Deutschen Reichs von 1933 bis 1935.

Das Ministerium erklärte weiter, dass im Unterschied zu einem Erlass des Innensenators Bremen vom 18. September 2020 der rheinland-pfälzische Erlass vom 2. Oktober 1998 weder auf die bereits bestehende Möglichkeit zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 118 OWiG (Belästigung der Allgemeinheit) verweist, noch beziehe er sich auf die schwarz-weiß-rote Reichsflagge (ohne Zusatz). Diese aus dem Kaiserreich stammende Flagge sei ursprünglich kein nationalsozialistisches Symbol gewesen. Gleichwohl könne das Zeigen auch dieser Flagge die öffentliche Ordnung beeinträchtigen, wenn hiervon nach den Gesamtumständen des Einzelfalls eine einschüchternde und die Bevölkerung provozierende Wirkung ausgeht. In einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Januar 2020 werde ausgeführt, dass „unabhängig davon, ob die schwarz-weiß-rote Reichsflagge von den historischen Nationalsozialisten als Symbol des Kaiserreichs angesehen und deshalb abgelehnt worden sei, sei sie seit Jahren ein ständiges von der Klägerin bei ihren Versammlungen eingesetztes Symbol. In der öffentlichen Wahrnehmung stehe diese (...) eindeutig für die rechtsextreme Szene“.

Nach Auskunft des Ministeriums wird der Erlass vom 2. Oktober 1998 daher entsprechend aktualisiert. So soll einerseits ausdrücklich auf die bereits bestehende Möglichkeit zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 118 OWiG hingewiesen werden. Andererseits soll der Erlass um die schwarz-weiß-rote Reichskriegsflagge (ohne Zusatz) mit dem Hinweis ergänzt werden, dass diese dann sicherzustellen und nach pflichtgemäßen Ermessen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten ist, wenn das Zeigen der Flagge nach den Umständen des Einzelfalls eine konkrete Provokationswirkung beinhaltet. Entsprechende Ordnungswidrigkeiten können gem. § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 24.11.2020 beschlossen, die Eingabe einvernehmlich zu erledigen.